SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung des Sport-Club West Köln 1900/11 e.V.
Apenrader Str. 42 | 50825 Köln

Präambel – Seite 1

Der Verein SC West Köln 1900/11 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an
dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und
Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:
Der SC West Köln bietet Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit sich
gemeinschaftlich sportlich zu betätigen. Neben der rein sportlichen
Orientierung versteht sich der SC West auch als "Verein im Veedel". Das
bedeutet, dass zum einen leistungsbezogener Sport angeboten wird,
zum anderen aber den Menschen in unmittelbarer Umgebung auch ein
Ort der Begegnung zur Verfügung gestellt wird. Der Verein verschreibt
sich der kulturellen Vielfalt und möchte so zu einem attraktiven
Lebensraum beitragen.
Gemeinschaft erleben, fairer Umgang miteinander und Spaß an der
Bewegung sind vorrangige Ziele der Vereinsarbeit. Im Mittelpunkt der
Bemühungen steht der sozial kompetente Mensch, der Verantwortung
für sich und andere übernehmen kann.

SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung

Präambel – Seite 2

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den
Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und
treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und
Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der
Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine
Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen
zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im
Sport durch.
Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den
Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und
Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und
jede Form von politischem Extremismus.
Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter
Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung

Präambel – Seite 3

Im nachfolgenden Text wird auf die gleichzeitige Verwendung
männlicher und weiblicher Sprachformen allein aus Gründen der
besseren Lesbarkeit verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen
gelten für beide Geschlechter.

SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Sport-Club West Köln 1900/11 e.V.
2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 4832 eingetragen.
3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
4) Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6 des
darauffolgenden Jahres.

§ 2 a Zweck des Vereins

1)Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter
Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung
des Amateursportes, verbunden mit der Pflege der Sportkameradschaft.
Der Verein ist ein Amateursportverein. Er ist Mitglied des Fußball-
Verbandes Mittelrhein e.V. (FVM e.V.) und unterwirft sich den Satzungen

und Ordnungen der Verbände, denen der FVM e.V. als Mitglied angehört.
§ 2 b Verwirklichung des Satzungszwecks
1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsund Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie möglicher neuer Abteilungen,
b) die Durchführung eines leistungs- und breitensportorientierten Trainingsbetriebes,
c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
h) kulturellen Veranstaltungen,
i) die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen zur Förderung der sozialen Kompetenzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Satzung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied
a) im Stadtsportbund Köln und
b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen unbeschadet des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der

Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen
Identität werden.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein
schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in
den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der
Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Ausnahmen ergeben sich aus § 9 Absatz 8).
3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen (bis zum vollendeten 18.
Lebensjahr) bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen
Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen
Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die
Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand
durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit
der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied
die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung
an.
5) Jedem Mitglied ist die Aufnahme schriftlich mit Brief oder in digitaler
Form mitzuteilen.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme
muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der
Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchenden durch
den geschäftsführenden Vorstand kann aber vom Aufnahmesuchenden
der Beirat angerufen werden, der nach Beratung eine Empfehlung an
den Vorstand ausspricht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im
Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw.
Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder
bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die
sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben aber Stimmrecht in der
Mitgliederversammlung.
4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des

Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- bei Vereinsauflösung.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder

wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder nachgeordnete Ordnungen, wie Finanzordnung oder Beitragsordnung, schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinderund Jugendschutzes, schadet oder
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen ab der Höhe von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrags im Verzug ist.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist schriftlich zu

stellen und zu begründen. Er ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt
Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert,
innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss
Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand
unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und
nach Zustimmung des Beirats über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu
entscheiden. Wird die Zustimmung durch den Beirat verweigert, muss
die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden. Der Beirat
muss innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags in der
Geschäftsstelle eine Entscheidung treffen, sonst gilt die Zustimmung als
erteilt.
4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief
mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das
betroffene Mitglied wirksam.
5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein
Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt
unberührt.

6) Im Falle eines Ausschlusses wegen Beitragsrückstand gilt: Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. In der Beitragsordnung sollen besondere Situationen wie Familienmitgliedschaft, Schiedsrichtertätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen

sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
2) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet
die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des
Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der
Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt
haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat,
nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das
Mitglied dem Verein zu erstatten.
6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein
eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in
Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem
Eingang mit dem aktuell gültigen gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.
7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und
gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das
Mitglied zu tragen.

8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen
Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder
stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren
erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die
als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können
ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht
persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle
weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der
sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich
ausüben. Die gesetzlichen Vertreter sind vom Stimmrecht in der
Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem

vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. In der Mitgliederversammlung haben sie Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

§ 11 Vereinsstrafen des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;

b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb;

3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer

Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und nur bei gleichzeitiger Zustimmung des Beirats mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden. Der Beirat muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung an das betroffenen Mitglieds zur Stellungnahme entscheiden. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Entscheidung des Beirats gilt die Zustimmung als erteilt.
5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
- die ordentliche Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;

- der Jugendvorstand;
- der Beirat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung wird zudem auf der Homepage und im Schaukasten des Vereins veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Anträge einreichen, die vom geschäftsführenden Vorstand in die

Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge und die Änderung der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
erforderlich.
10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu
unterzeichnen ist.
11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der
Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit
Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat
eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und
ist nicht übertragbar.
12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des
Gesamtvorstands, mit Ausnahme des Abteilungsleiters Senioren und
des Vorsitzenden der Vereinsjugend, werden einzeln gewählt. Es ist der
Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die
absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden
Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2.
Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher

Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über allgemeine nachgeordnete Vereinsordnungen, insbesondere über die Finanzordnung und die Beitragsordnung.7

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

Satzung

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, die Satzung oder Ordnungen zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Abteilungsleiter Senioren,
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend
- dem Vorsitzenden des Beirats

2) Ehrenvorsitzende sind beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht.
3) Im Gesamtvorstand können mehrere Ämter durch die gleiche Person besetzt werden.
4) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Vereinsstrafen,

- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene
Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Entwurf der Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, und Umlagen
in Form einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden
Beitrags- und Finanzordnung.
5) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen
werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.
6) Der Gesamtvorstand kann Änderungen der Satzung, die das
Vereinsregister oder das Finanzamt verlangen, beschließen.

§ 17 Abteilungen

1) Der Verein führt die Abteilung Senioren und die Abteilung
Vereinsjugend. Innerhalb des Vereins können auf Beschluss der
Mitgliederversammlung für weitere sportliche Aktivitäten gesonderte
Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich
unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen
Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch

Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen und nach Anhörung des Beirats abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter und der Beirat sind vorher anzuhören.
4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Die Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder der

Jugendabteilung. Dazu gehören die Vereinsmitglieder, die nach der Jugendspielordnung des WDFV in Jugendmannschaften spielberechtigt sind sowie die Trainer und die Mitglieder der Abteilungsleitung. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die nach der jeweils geltenden Finanzordnung ihr zufließenden Mitteln unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3) Organe der Vereinsjugend sind:
a) der Jugendvorstand
b) die Jugendversammlung
Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Beirat

SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung

1) Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2, höchstens 4, Beisitzern, die einzeln in der Mitgliederversammlung gemäß den in §13, Absatz 11 aufgeführten Regeln für drei Jahre gewählt werden.
2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtszeit ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
3) Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:
- bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander oder mit Vereinsorganen und bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen zu schlichten und eine Empfehlung auszusprechen;
- in einem Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds mitzuentscheiden;
- Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vereins und zur Verwirklichung seiner Ziele;
- Pflege und Förderung des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins;
- Vorschlagsrecht für zu ehrende Vereinsmitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

6) Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung von seiner Tätigkeit.
7) Der Beiratsvorsitzende hat Stimmrecht im Gesamtvorstand.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstorder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der

Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sowie der Gesamtvorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4)Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Fälligkeit geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch ersatzlos. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5) Weitere Einzelheiten sind verbindlich in einer Finanzordnung zu
regeln.

§ 21 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt
zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen,
dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung
der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit
allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der
Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur
umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher
und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die

Entlastung des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführers.

§ 22 Vereinsordnungen

1) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2) Der Gesamtvorstand kann eine Ehrenordnung erlassen.
3) Der Gesamtvorstand entwickelt verpflichtend eine Finanzordnung und
eine Beitragsordnung. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung
beschlossen werden.
4) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die
Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung.
Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der
Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung
den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht
übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und

gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit
verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht
für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der
Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen
des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche
Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene
Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im
Verein verarbeitet.
2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen
Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die
folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EUDatenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Auflösung des Vereins

Satzung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck
einberufenen Mitgliederversammlung
beschlossen werden. Zur
Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der
abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht
anderes beschließt, sind im
Falle der Auflösung die Mitglieder des
geschäftsführenden Vorstands die
Liquidatoren des Vereins.
3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln,
das es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.
4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen
nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten
Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der
es ausschließlich und unmittelbar für
gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung
1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2026
beschlossen.

SC West Köln 1900/11 e.V.

Satzung

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer
Kraft.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am_____ beschlossen.
2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln den, 31.03.2026